

Satzung des Vereins „Förderverein barnim-gymnasium bernau e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein barnim-gymnasium bernau e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernau eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Bernau. Die Geschäftsstelle befindet sich im barnim-gymnasium, Hans-Wittwer-Str. 20 in 16321 Bernau bei Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung §§ 59 ff. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Schulleitung, Lehrern insbesondere durch

- a) Förderung der MINT-Spezialisierung der Schule (MINT= Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)
- b) Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Firmen und Bildungsträgern,
- c) Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, besonders derer, die der Entwicklung und Pflege von Traditionen an der Schule dienen können,
- d) Förderung der Mitarbeit der Eltern und der Schülermitverwaltung,
- e) Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden und
- f) Unterstützung der Schule bei Veranstaltungen und Präsentationen im öffentlichen Leben.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuwendungen durch Sponsoren, Stiftungen etc.,
- Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies können Einzelpersonen (Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler, Freunde des barnim-gymnasium bernau), Unternehmen, Einrichtungen oder sonstige Körperschaften sein.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und wird schriftlich bestätigt.
4. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Personen, die sich um das barnim-gymnasium besonders verdient machen und/oder machten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft für Eltern endet, wenn ihre Kinder das barnim-gymnasium bernau verlassen haben, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Verein kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Lehrer und Schüler, wenn diese die Schule verlassen.
2. Ansonsten endet oder erlischt die Mitgliedschaft durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss oder
 - e. Beendigung der Existenz des Unternehmens, der Einrichtung oder sonstigen Körperschaft.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbetrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten sowie Beitragsrückstände.

Ein ausgetretenes, gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind

- a) Vorsitzender,
- b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) Schatzmeister und
- e) Schriftführer.

§8 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres auf der Hauptversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl amtieren die alten Vorstände. Für das Wahlverfahren gilt die als Anlage beigefügte vereinseigene Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist fester Satzungsbestandteil.

§9 Aufgaben der Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich an jedes Mitglied. In der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt diesen vor.

Die Mitgliederversammlung kann:

- Beschlüsse fassen, die den Vorstand im Rahmen ihres Aufgabenbereiches binden,
- Vorstandsmitglieder wählen und abwählen,
- die Kassenprüfer wählen,
- die Beitragsordnung beschließen,
- den Wirtschaftsplan, die Prüfberichte der Kassenprüfer und die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins bestätigen,
- den Vorstand entlasten,
- die Satzung ändern sowie
- über die Auflösung des Vereins gemäß §12 entscheiden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf Verlangen als Kopie ausgehändigt. Es wird binnen zwei Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er

- vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, eines davon muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein,
- verleiht Ehrenmitgliedschaften,
- erstellt für das Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan,
- bereitet Satzungsänderungen vor,

- verwaltet und vergibt Mittel auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- verwaltet die Zuwendungen und stellt steuerwirksame Einnahmebescheinigungen aus.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.

Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachkundige zu Vorstandssitzungen einladen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Frist für die Anfertigung des Protokolls beträgt 2 Wochen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.

§ 10 Abstimmungen und Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen hierzu regelt §12 dieser Satzung. Über Anträge wird offen abgestimmt, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

Der Wirtschaftsplan wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Bei Verhinderung von Mitgliedern besteht die Möglichkeit, dass diese ihre Stellungnahme bzw. ihre Entscheidungen oder Vorschläge schriftlich einreichen. Diese müssen drei Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen und sind beim entsprechend Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§11 Amtszeit der Organe

Die Amtszeit der Organe des Vereins beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied kooptiert werden.

§12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Fördervereins müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung sind von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen.
3. Ist zu dieser Versammlung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung oder Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das barnim-gymnasium bernau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere aber der Förderung von Bildung und Erziehung am Standort Bernau zuführen sollte.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung am 05.November 2003 beschlossen und ist ab diesem Datum in Kraft gültig.

**Beitragsordnung
Förderverein-barnim-gymnasium bernau e.V.**

In der Mitgliederversammlung am 16.01.2002 wurde gemäß §5 Absatz a), Punkt 4 und § 9, Absatz a) der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§1
Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für Schüler beträgt 4,00 € (in Worten: sechs Euro).
2. Für Eltern, Lehrer und andere Einzelpersonen sowie Unternehmen, Einrichtungen und sonstige Körperschaften beträgt der Jahresbeitrag 20,00 € (in Worten: dreißig Euro).
3. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 30.09. des Geschäftsjahres fällig. Beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag einen Monat nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
4. Die Beiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen oder bei den Mitgliederversammlungen gegen Quittung zu entrichten.

**§ 2
Erlass und Stundung des Jahresbeitrages**

Ehrenmitglieder gemäß §5, Absatz a), Punkt 5 sind von der Beitragspflicht befreit.

**§3
Mahnung**

Kommt ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt einen Monat nach Fälligkeit eine Mahnung durch den Schatzmeister.

**§4
Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §5, Absatz b), Punkt 2 der Satzung erfolgt grundsätzlich keine – auch nicht anteilige – Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

**§5
Kontrolle und Bericht an die Mitgliederversammlung**

Durch die Kassenprüfung sind die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.